

Verordnung

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Unterschleißheim (Lärmschutzverordnung)

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Unterschleißheim.

§ 2 Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in der Stadt Unterschleißheim nur in der Zeit von:
Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
ausgeführt werden. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Verbot von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EU-Umweltkennzeichen.

§ 3 Begriffe

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof, in Garagen oder Schuppen) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten sowie Reparaturen an Kraftfahrzeugen und das Ausklopfen von Gegenständen.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten oder diesen entsprechenden Gärten anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu

stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmähern, Vertikutieren, Laubsaug- und Laubblasgeräten.

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (Hausmeister, Hausverwalter) beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 2 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 4 **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 5 **Ruhestörung durch Haustiere**

Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere so zu halten, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers niemand durch Geräusche und Geruch belästigt wird. Insbesondere ist in den Zeiten von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden sowie geräuschvolle Störungen durch andere Haustiere im Freien zu unterbinden. Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeiten in allseitig umschlossenen Räumen unterzubringen.

§ 6 **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - (a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentumoder

(b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes

oder

(c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Schneeräumen)

erforderlich sind.

(2) Keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines angemeldeten landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Arbeiten sowie Arbeiten in Ausübung eines Gewerbes.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Vorschriften zur gesetzlichen Nachtruhe bleiben unberührt.

(4) In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 2, 4 und 5 oder eine Auflage nach § 6 Abs. 4 dieser Verordnung können nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit Geldbuße belegt werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten vom 21.03.2014 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 07.11.2023
STADT UNTERSCHLEISSHEIM

gez. Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 26.10.2023 erlassene Verordnung wurde am 07.11.2023 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Der Anschlag erfolgte am 09.11.2023 und wurde am 30.11.2023 wieder entfernt.

Unterschleißheim, den 04.12.2023
STADT UNTERSCHLEISSHEIM
I.A.

gez. Wildgruber